

**Muster einer Vereinbarung mit kommunalen Gebietskörperschaften  
und Hilfsorganisationen über die Überlassung staatseigener  
Katastrophenschutztausrüstung**

**Überlassungsvereinbarung**

Zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, vertre-  
ten durch die Regierung von/der

..... (im Folgenden „Regierung“ ge-  
nannt)

und

..... (Landkreis/Gemeinde/Organisation)  
(im Folgenden „Übernehmer“ genannt),

vertreten durch.....

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Der Freistaat Bayern überlässt dem Übernehmer auf unbestimmte Zeit die nachstehend aufge-  
führte staatseigene Katastrophenschutztausrüstung (K-Ausrüstung):

.....  
.....  
.....

Die K-Ausrüstung bleibt im Eigentum des Freistaates Bayern. Beigefügte Geräte- und Inventarverzeichnisse vom

.....  
.....

sind Bestandteile dieser Vereinbarung (Anl. ....).

(2) Die K-Ausrüstung darf grundsätzlich nur bei Katastrophen, anderen Sicherheitsstörungen, wie etwa Bränden oder technischen Hilfeleistungen sowie für Ausbildungs- und Übungszwecke des Brand- und Katastrophenschutzes eingesetzt werden.

(3) Der Übernehmer hat die gelieferte K-Ausrüstung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und der Regierung den Empfang zu bestätigen. Jeder Mangel an der K-Ausrüstung, der sich während der Garantiezeit einstellt, ist unverzüglich zu melden (s. § 10 Abs. 1).

(4) Die aufgrund dieser Vereinbarung überlassene K-Ausrüstung ist vom Übernehmer als Eigentum des Freistaates Bayern zu kennzeichnen, soweit dies nach ihrer Beschaffenheit möglich ist.

## **§ 2 Ausbildung**

(1) Der Übernehmer verpflichtet sich, für den Einsatz der K-Ausrüstung eine ausreichende Anzahl von Helfern/Bedienungspersonal auszubilden und bei Katastrophen und anderen Sicherheitsstörungen nach den gesetzlichen Bestimmungen einzusetzen.

(2) Der Übernehmer unterrichtet die Regierung über größere Übungen, bei denen die K-Ausrüstung eingesetzt wird.

## **§ 3 Unterbringung**

(1) Die K-Ausrüstung ist möglichst bei denjenigen Einheiten des Übernehmers unterzubringen, die sie bei Katastrophen einsetzen und bedienen.

(2) Die K-Ausrüstung ist so aufzubewahren, dass sie gegen Missbrauch, Verlust, Diebstahl, Beschädigung und gegen Feuer- und Witterungseinflüsse geschützt ist. Die Sicherung der Lagerbestände hat

der Übernehmer zu veranlassen. Die K-Ausrüstung ist so zu lagern, dass sie unverzüglich eingesetzt und bei Gefahr schnell geborgen werden kann.

## **§ 4**

### **Verwaltung**

(1) Der Übernehmer hat Fahrzeuge samt Zubehör, Werkzeugen und verlastetem Gerät in einem Geräteverzeichnis, sonstige Ausrüstungsgegenstände in einem Inventarverzeichnis nachzuweisen. Je eine Ausfertigung dieser Verzeichnisse ist der Regierung vorzulegen. Eine weitere Ausfertigung des Geräteverzeichnisses ist mit dem Kraftfahrzeugschein in der Fahrzeugtasche mitzuführen.

(2) Der Übernehmer hat ordnungsgemäße Benutzungsnachweise (z. B. Fahrtenbücher, Tagebücher) zu führen, die von den Katastrophenschutzbehörden jederzeit eingesehen werden können.

(3) Die K-Ausrüstung ist vom Übernehmer regelmäßig, mindestens halbjährlich, auf Vollständigkeit, Zustand und Einsatzbereitschaft zu überprüfen. Die Überprüfung ist aktenkundig zu machen. Die Katastrophenschutzbehörden können die K-Ausrüstung jederzeit im gleichen Umfang überprüfen.

## **§ 5**

### **Zulassung und Versicherung**

(1) Der Übernehmer veranlasst die Zulassung zulassungspflichtiger Fahrzeuge und Geräte in eigener Zuständigkeit.

(2) Für Fahrzeuge und Anhänger sind Haftpflichtversicherungen abzuschließen, soweit der Übernehmer nicht Selbstversicherer im Sinn des § 2 Pflichtversicherungsgesetz ist. Für die übrige K-Ausrüstung sind – soweit erforderlich – ebenfalls Haftpflichtversicherungen abzuschließen.

## **§ 6**

### **Wartung und Pflege**

(1) Für die Wartung und Pflege der K-Ausrüstung gelten, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, die vom Staat für dessen Kraftfahrzeuge, Geräte und sonstige Ausrüstungsgegenstände erlassenen Bestimmungen.

(2) Fahrzeuge und Geräte sind ferner nach den vom Hersteller herausgegebenen Wartungs- und Bedienungsvorschriften zu behandeln. Für die übrige K-Ausrüstung sind die beigegebenen Beschreibungen oder Bedienungsanweisungen zu beachten.

(3) Das Bedienungspersonal muss mit den Bedienungsanweisungen vertraut gemacht werden.

(4) Vorzeitige Abnutzung von Ausrüstungsgegenständen oder beim Betrieb von Fahrzeugen und Geräten auftretende Mängel, die auf fehlerhafte Bauart, minderwertige Werkstoffe oder Werkarbeiten zurückzuführen sind, sind der Regierung mitzuteilen.

(5) Der Übernehmer hat sicherzustellen, dass die K-Ausrüstung stets betriebs- und verkehrssicher ist.

## **§ 7**

### **Instandsetzung**

(1) Schäden an der K-Ausrüstung sind sofort und soweit möglich mit eigenen Instandsetzungsmitteln vom Übernehmer zu beseitigen. Reichen die Einrichtungen des Übernehmers hierfür nicht aus oder steht ihm kein fachkundiges Personal zur Verfügung, sind Privatfirmen in Anspruch zu nehmen.

(2) Schäden sind nur dann zu beheben, wenn die Instandsetzung wirtschaftlich vertretbar und notwendig ist. Bei größeren Reparaturen ist die Regierung fachtechnisch zu beteiligen.

(3) Veränderungen an der K-Ausrüstung (Formänderungen) sind nur mit Zustimmung der Regierung zulässig.

## **§ 8**

### **Ersatzbeschaffung von Einzelteilen**

Die Ersatzbeschaffung von Einzelteilen der K-Ausrüstung obliegt dem Übernehmer. Übersteigen die Kosten der Ersatzbeschaffung im Einzelfall den Betrag von 255 €, so ist die vorherige Zustimmung der Regierung erforderlich.

## **§ 9**

### **Aussonderung**

Nicht mehr einsatzfähige K-Ausrüstung, deren Instandsetzung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ist der Regierung zur anderweitigen Verwendung oder zur Verwertung zu melden (Aussonderung).

## **§ 10**

### **Verluste und sonstige Schäden; Unfälle**

(1) Verluste oder Schäden an der K-Ausrüstung sind unverzüglich der Regierung mitzuteilen. Die Mitteilung soll enthalten:

- Angabe über die Ursache des Verlustes oder des Schadens
- Schadenshöhe und -umfang
- die zur Beseitigung des Schadens getroffenen Maßnahmen
- Angaben, ob Personen für den Verlust oder Schaden haftbar gemacht werden können und gegebenenfalls in welcher Höhe.

Diebstahl, Brandstiftung oder vorsätzliche Sachbeschädigung sind auch der Strafverfolgungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Soweit nicht die Vertretungsverordnung gilt, macht die Regierung Schadensersatzansprüche des Freistaates Bayern geltend.

(3) Unfälle, die sich im Zusammenhang mit der K-Ausrüstung ereignen, sind unbeschadet des Absatzes 1 der Regierung zu melden und vom Unternehmer abzuwickeln. Die Unfallmeldung ist unabhängig von allen sonst notwendigen Unfallanzeigen zu erstatten.

## **§ 11**

### **Haftung**

(1) Mit dem Besitzerwerb geht die Verantwortung für die ordnungsgemäße Behandlung, Wartung und Pflege der K-Ausrüstung auf den Übernehmer über; dies gilt auch für die von ihm im weiteren Verlauf für Rechnung des Freistaates Bayern beschafften Gegenstände.

(2) Der Übernehmer haftet für Beschädigung oder für den Verlust der ihm übergebenen K-Ausrüstung nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften, soweit nicht in dieser Vereinbarung anderes bestimmt ist.

## **§ 12**

### **Kosten**

(1) Die Kosten für Ersatzbeschaffungen und Instandsetzungen mit einem Auftragsvolumen von mehr als 255 € im Einzelfall trägt der Freistaat Bayern.

Die übrigen Kosten der Ersatzbeschaffungen und Instandsetzungen und die Aufwendungen für die Ausbildung (§ 2), die Unterbringung (§ 3), die Verwaltung (§ 4), die Zulassung und Versicherung (§ 5) und die Wartung und Pflege (§ 6) trägt der Übernehmer.

(2) Kosten für Ersatzbeschaffungen und Instandsetzungen gemäß Abs. 1 Satz 1 werden vom Übernehmer verauslagt. Die Beträge werden gegen Vorlage der Originalrechnungsbelege und unter Angabe der Gründe, die für die Ersatzbeschaffung beziehungsweise Instandsetzung notwendig waren, von der Regierung erstattet.

### **§ 12a\*)**

#### **Sonderregelung**

Zusätzlich zu der Erstattung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Kosten für den erhöhten Wartungsaufwand und die zusätzliche Ausbildung (einschl. Übungen) jährlich oder auf Antrag im Einzelfall bei Kosten von mehr als 255 € gegen Vorlage der Originalnachweise von der Regierung erstattet.

### **§ 13**

#### **Rückforderung**

Der Freistaat Bayern kann die überlassene K-Ausrüstung nach Anhörung des Übernehmers bei bestimmungswidriger oder unsachgemäßer Verwendung jederzeit zurückfordern oder eine anderweitige Verwendung anordnen.

### **§ 14**

#### **Kündigung**

Diese Vereinbarung ist beiderseits unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündbar.

---

\*) nur bei

1. landeseigener Strahlenschutz-Ergänzungsausstattung für die vom Bund finanzierte Ausstattung im ABC-Schutz
2. selbstfahrende Ölabsauggeräte (SÖG)

.....,de .....  
n .

Regierung von/der .....  
(Übernehmer)

.....  
(Unterschrift, Amtsbezeichnung) .....  
(Unterschrift)